

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1910)
Heft: 4

Artikel: Volkswahl?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325755>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Werke auszuführen, die eine unerhörte geistige Konzentrationskraft zur Voraussetzung haben, ist uns versagt — damit doch etwas bleibt, das wir am Mannervolk restlos bewundern können.

E. M. S.

Volkswahl?

Bei Besprechung der Lehrerwahlen nennt ein Einsender in der N. Z. Z. diese Wahlen in der Stadt Zürich eine reine Farce, und mit Recht; denn es liegt auf der Hand, dass ein Wähler unmöglich alle Lehrer eines Kreises oder auch nur eine grössere Mehrheit derselben genügend kennen kann, um mit seiner Stimmabgabe mehr als eine blosser Form zu erfüllen. Der Einsender kommt zurück auf den Vorschlag, der vor sechs Jahren verworfen wurde, die Lehrerwahlen in der Stadt einer Behörde — dem Grossen Stadtrat — zu übergeben; er meint, das demokratische Prinzip würde nicht verletzt, wenn man in der Stadt „diese Parodie auf die Volkswahl“ nicht mehr auführte. Gewiss nicht; mehr als durch unsere jetzigen Abstimmungen, die alle eine Parodie auf Volksabstimmungen sind, kann das demokratische Prinzip überhaupt nicht verletzt werden. Ist das dem Herrn Einsender noch nie zum Bewusstsein gekommen?

Vortrag von Herrn Dr. jur. Cérésolle über Kranken- und Unfallversicherung.

Letzten Donnerstag hielt Herr Dr. jur. Cérésolle im Grossratsaal auf Veranlassung der Sektion Bern des schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht einen interessanten Vortrag über Kranken- und Unfallversicherung. Der Vortragende verstand es vortrefflich, das zahlreich erschienene Publikum in den von einem weitblickenden Standpunkt der Gesetzgeber zeugenden Entwurf einzuführen.

Vorbildlich ist vor allem die Behandlung der Wöchnerinnenversicherung, welche nach dem neuen Gesetz in die Krankenversicherung mit einbezogen wird; denn gegenüber dem bisherigen Standpunkt der Krankenkassen, die nicht nur von einer Unterstützung der Wöchnerinnen absehen, sondern sogar Krankheiten, die Folge eines Wochenbettes sind, von der Unterstützung ausschliessen, stellt das neue Gesetz einfach auf die bestehende Arbeitsunfähigkeit während eines gewissen Zeitraums ab, gegen die ein Individuum sicherzustellen ist. Ob diese Arbeitsunfähigkeit nun durch eine Krankheit oder durch ein normales Wochenbett veranlasst wird, ist volkswirtschaftlich vollkommen einerlei. Die Tragweite des neuen Krankenversicherungsgesetzes ist leicht zu ermessen, wenn man bedenkt, dass 38% der gesamten weiblichen Bevölkerung der Schweiz in Fabriken tätig ist, und dass sich ein grosser Teil davon aus Familienmüttern rekrutiert; aus Familienmüttern, die nicht etwa aus Privatvergnügen oder wegen der „bösen Frauenbewegung“ oder wegen irgend einer andern der gefürchteten modernen Strömungen in die Fabrik laufen oder sonstwie selbständig verdienen, sondern weil es unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nur einer immer mehr zusammenschrumpfenden Schicht der Bevölkerung möglich ist, auf die Mithilfe der Frau im Kampf ums tägliche Brot zu verzichten. Es ist Herrn Dr. Cérésolle besonders auch dafür Dank zu wissen, dass er in verständnisvoller Weise hervorhob, dass die Notlage von so und so vielen auf ihren Erwerb angewiesenen Müttern nach dem alten Versicherungsmodus durch das gesetzliche Arbeitsverbot vor und nach der Entbindung vermehrt und nicht vermindert wird. Selbstverständlich brauchen wir Schutzgesetze; aber dieselben müssen ihren Namen auch wirklich verdienen. Sie dürfen nicht an jener Halbheit krank, wie wir sie leider so oft und aus ganz natürlichen Gründen bei Gesetzen antreffen, die die Frauen angehen, und die doch

allein von Männern gemacht und den Frauen, ohne sie zu fragen, einfach aufoktrofirt werden. Und wer wollte bestreiten, dass es eine Halbheit ist, wenn man (wie es heute noch in allen Staaten, wo sich die Frauen noch nicht helfen können, geschieht), der Mutter vor und nach der Entbindung die Erwerbstätigkeit rundwegs für eine gewisse Zeit verbietet, ohne dass man sich darum kümmert, wovon sie während dieser Zeit mit dem Kinde leben kann! Die Folge davon ist, dass sich die Frauen unkontrollierbare Arbeit ausserhalb der Fabrik verschaffen und sich mit solchen, ihnen fremden Arbeiten weit mehr schaden als mit der gewohnten. Soll also das Gesetz den Intentionen des Gesetzgebers gemäss eine Erleichterung und einen Schutz und nicht geradezu eine Grausamkeit und eine Gefahr für die Betroffenen und ihre Kinder bedeuten, so muss der Staat mit dem Arbeitsverbot eine Versicherung verknüpfen, die den Erwerbsausfall deckt. Das tut der neue Entwurf und hat damit ein Postulat zu dem seinigen gemacht, das die Frauenbewegung aller Länder als eines ihrer vornehmsten betrachtet: das der obligatorischen Mutterschaftsversicherung. Die Frauen der Schweiz sind dem Staate zu grossem Danke verpflichtet für dieses Entgegenkommen, um so mehr, als dasselbe eine erhebliche finanzielle Belastung mit sich bringt; denn die Kassen werden dafür vom Bund entschädigt, dass sie in Zukunft gezwungen sind Frauen aufzunehmen und denselben eine gleiche Unterstützung für das Wochenbett zukommen zu lassen, wie für eine Krankheit.

Nach den interessanten Ausführungen von Herrn Dr. Cérésolle wird die voraussichtliche Belastung der Kassen infolge der Aufnahme von Frauen ca. $\frac{1}{4}$ mehr betragen als die Belastung durch die Männer. Diese 25% sind nur zum geringsten Teil (ca. 3—5%) durch eine grössere Morbidität der Frauen bedingt. (Die Morbidität wird bestimmt durch die Krankheitsfrequenz und die Krankheitsdauer, wovon der erstere Faktor bei den Männern, der letztere bei den Frauen überwiegt.) Der Rest ist der Mutterschaftsleistung der Frau zuzuschreiben.

Für die Frauen wird also, wenn das neue Gesetz von den Männern des Volkes angenommen wird, die Versicherung eine doppelte sein, indem sie ausser der Krankheit den durch die Mutterschaft repräsentierten Staatsdienst der Frau einbezieht. Für den Staatsdienst der Männer, den Militärdienst, besteht hierfür ein Äquivalent in der von der gewöhnlichen Krankenversicherung getrennten Militärversicherung.

Bei dem enormen Fortschritt, den der Gesetzentwurf über Kranken- und Unfallversicherung unserm Lande bedeutet, müssen die Bedenken von Seiten der Vertreter der Krankenkassen, wie auch die da und dort von Frauen selbst erhobenen Einwände zurücktreten. Die ersteren ergeben sich von selbst infolge der Mehrbelastung der Kassen. Was die letztgenannten anbelangt, so kann man die auf 9 statt auf 6 Monate (gegenüber dem früheren Entwurf) angesetzte Karenzzeit nennen, auf welchen Punkt Frau Steck in der Diskussion hinwies, und die nicht ganz unbedenkliche Klausel, dass die Frauen zu einem geringeren Betrag versichert werden sollen als die Männer; denn die von Herrn Cérésolle angeführte Begründung, dass die Frauen weniger verdienen und weniger brauchen, kann durchaus nicht als stichhaltig angesehen werden. Der notorische Misstand des geringeren Verdienstes bei gleicher Leistung ist hoffentlich ein bald überlebter Standpunkt, und überdies ist die Versicherungspolize so niedrig (Fr. 7), dass sie auch den schlechter bezahlten Arbeiterinnen zugänglich ist, und was das „weniger Brauchen“ anbelangt, so kann dies bei den Lebensverhältnissen der Arbeiter höchstens auf Kosten der Gesundheit geschehen; denn das Leben an und für sich (Essen, Kleider etc.) ist für das eine Geschlecht so teuer wie für das andere, und zudem vergisst man, dass man es ja gerade bei der angegebenen Versicherung mit der Frau als Mutter zu tun hat; man vergisst, dass die Frau in so und so vielen Fällen für ein zweites Wesen ganz